

# RS Vwgh 2003/3/19 99/04/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

## Rechtssatz

Es bedarf einer konkreten - und nicht "impliziten" - Aussage, in welchem subjektiven Recht der Nachbar verletzt zu sein behauptet; nur im Rahmen dieses (behaupteten) verletzten subjektiven Rechts kommt eine Konkretisierung von Einwendungen in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999040034.X01

## Im RIS seit

26.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)